

RAHMENFÖRDERVERTRAG

Zwischen
dem Land Berlin,

vertreten durch

1. die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und
2. die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz,

und den Wohlfahrtsverbänden

1. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.,
2. Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.,
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.,
4. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.,
5. Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz e.V.,
6. Jüdische Gemeinde zu Berlin, Körperschaft des Öffentlichen Rechts,

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Spitzenverbandsförderung und die Förderprogramme in den Bereichen Gesundheit und Soziales im Land Berlin geschlossen:

Präambel

Die unterzeichnenden Parteien stimmen im Ziel überein, die soziale und gesundheitliche Infrastruktur im Land Berlin im Bereich der bislang durch drei Treuhandverträge geregelten Projektförderungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Stadtteilzentren und die Spitzenverbandsförderung auf dem erreichten Niveau zu sichern und weiterzuentwickeln.

Das Verhältnis der Vertragsparteien ist vom Gedanken der partnerschaftlichen Zusammenarbeit geprägt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Wohlfahrtsverbände mit ihrer Arbeit und durch die Vertretung ihrer Mitglieder einen unverzichtbaren Beitrag zur Sozialstaatlichkeit im Sinne des Grundgesetzes leisten und das Prinzip der Subsidiarität so mit Leben erfüllen. Die rechtliche, fachliche und organisatorische Selbstständigkeit der Wohlfahrtsverbände bei der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt gewahrt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Durch den Vertrag wird die Aufgabenerfüllung der Wohlfahrtsverbände unterstützt und die gesamtstädtisch finanzierte Infrastruktur der Gesundheits- und Sozialprojekte für die nächsten fünf Jahre im Land Berlin sichergestellt.

§ 2 Förderzusage

(1) Das Land Berlin stellt während der Vertragslaufzeit Mittel in Höhe von

- a) 11.515.000 € für das Integrierte Gesundheitsprogramm - IGP
- b) 3.771.000 € für das Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren - IFP STZ
- c) 9.619.000 € für das Integrierte Sozialprogramm - ISP und
- d) 3.300.000 € für die Spitzenverbandsförderung

jährlich zur Verfügung. Ab 2012 können Verschiebungen des unter d) genannten Gesamtbetrages nach c) vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist eine einvernehmliche Verständigung der Vertragsparteien über Anlass und Folgen dieser Verschiebungen. Das IGP liegt in der Zuständigkeit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, die Spitzenverbandsfinanzierung, das ISP und das IFP STZ in der Zuständigkeit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die Förderzusage erstreckt sich nur auf die in Absatz 1 für die jeweiligen Förderprogramme genannten Gesamtbeträge und nicht auf die Förderung und Förderhöhe einzelner Projekte entsprechend des Ergebnisses der zuwendungsrechtlichen Prüfung der Einzelprojekte.

(3) Die in Abs. 1 genannten Beträge verringern sich, sollten geförderte Bereiche während der Vertragslaufzeit in eine andere Finanzierungssystematik (z.B. in die Zuständigkeit der Entgeltfinanzierung) überführt werden.

(4) Über Leistungsentgelte finanzierte Aufgaben werden von der Förderzusage nicht erfasst.

§ 3 Kooperationsvereinbarungen

(1) Die Wohlfahrtsverbände verpflichten sich zu einer aktiven Beteiligung an der Programmumsetzung. Der DPW vereinbart mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung eine Kooperationsvereinbarung für das IGP und mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eine Kooperationsvereinbarung für das IFP STZ. Die Wohlfahrtsverbände vereinbaren mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eine Kooperationsvereinbarung für das ISP.

(2) In den Kooperationsvereinbarungen regeln die Vereinbarungspartner die Ziele, Aufgaben und Strukturen der Kooperationen und treffen Aussagen zur Berücksichtigung und ggf. Verstärkung übergreifender politischer Ziele von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zur interkulturellen Öffnung der geförderten Projekte, zur Implementierung und Umsetzung des Gender-Mainstreaming - Ansatzes und des Anti-Diskriminierungs-Ansatzes, zur Umsetzung der Forderung nach Inklusion aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Stärkung der Freiwilligenarbeit und zur Sozialraumorientierung.

§ 4 Gremien

(1) Zur Umsetzung dieses Vertrages wird ein Lenkungsgremium gebildet, das aus den Leitungsebenen der Vertragspartner sowie der Senatsverwaltung für Finanzen besteht. Dieses berät über grundlegende Entwicklungen und Fragestellungen des gesundheits- und sozialpolitischen Versorgungssystems in Verbindung mit diesem Vertrag und den Kooperationsvereinbarungen. Die für eine systemische Steuerung notwendigen Informationen werden aus den Kooperationsgremien berichtet.

(2) Die Steuerung der drei Förderprogramme wird durch je ein Kooperationsgremium wahrgenommen, das von den jeweiligen Vereinbarungspartnern paritätisch besetzt wird. Zu den Aufgaben der Kooperationsgremien gehören insbesondere die Weiterentwicklung von Arbeits-

schwerpunkten und das Zusammenwirken bei der Aufstellung der jährlichen projektbezogenen Arbeits- und Finanzierungsplanungen. Die Vereinbarungspartner unterrichten sich rechtzeitig und regelmäßig in den Kooperationsgremien zum Stand der Umsetzung der Arbeits- und Finanzierungsplanungen sowie zu allen weiteren wichtigen Angelegenheiten. Die Kooperationsgremien treffen Entscheidungen zur Umsetzung der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und legen ggf. Zuständigkeiten, Aufgaben, Verfahrenswege und Gremien fest. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen, wobei die Vereinbarungspartner ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Jedes Kooperationsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere zu den Kooperationsgremien wird in den Kooperationsvereinbarungen geregelt.

(3) Sofern das Kooperationsgremium im Einzelfall bei fachlichen oder finanziellen Fragestellungen kein Einvernehmen herstellen kann, gibt das Land Berlin seine beabsichtigte Entscheidung bekannt. Die Wohlfahrtsverbände haben bzw. der Wohlfahrtsverband hat ein Einspruchsrecht. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Bei besonderer Bedeutung des Vorganges, die von einem der Vereinbarungspartner festzustellen ist, ist die Leitungsebene der zuständigen Senatsverwaltung einzubeziehen. Die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung des Kooperationsgremiums, jedoch spätestens nach 3 Monaten wieder behandelt, wobei die zuständige Senatsverwaltung darzulegen hat, ob dem Einspruch der Wohlfahrtsverbände nach weiterer Prüfung gefolgt werden kann. Bei beiderseitigem Einvernehmen wird ein Beschluss im Kooperationsgremium herbeigeführt.

Bei weiterbestehendem Dissens kommt kein Beschluss des Kooperationsgremiums zustande. Die zuständige Senatsverwaltung trifft die Entscheidung.

Sofern in diesem Zusammenhang zu treffende Entscheidungen keinen Aufschub dulden, sind diese gegenüber dem Vereinbarungspartner durch die zuständige Senatsverwaltung unverzüglich zu begründen.

§ 5 Spitzenverbandsförderung

(1) Durch die Spitzenverbandsförderung auf Grundlage des § 5 Abs. 3 SGB XII unterstützt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung die Freie Wohlfahrtspflege bei der:

- aktiven Gestaltung der sozialen Arbeit im Land Berlin,
- Mitwirkung an der Herstellung einer zeit- und bedarfsgerechten gesundheitlichen und sozialen Versorgung,
- Verhinderung und Reduzierung sozialer Benachteiligung, Ausgrenzung und Not,
- interkulturellen Öffnung, Förderung der ehrenamtlichen Arbeit und des gesellschaftlichen Engagements sowie weiteren Querschnittsthemen und
- sozialpolitischen Begleitung und Beförderung der Umsetzung landespolitischer Maßnahmen.

Die weitere Konkretisierung ergibt sich aus Anlage 1 des Vertrages.

(2) Die Spitzenverbandsförderung gewährt das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin auf der Basis des Zuwendungsrechtes. Die Modalitäten werden in § 3, Absatz 8 der Kooperationsvereinbarung ISP geregelt.

§ 6 Verpflichtungen des Landes Berlin im Rahmen der Spitzenverbandsförderung

(1) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung legt der Mittelverteilung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe d) den mit ihr in 2002 einvernehmlich abgestimmten LIGA-Schlüssel jährlich zu Grunde:

a) Die Jüdische Gemeinde zu Berlin erhält vorweg einen einmaligen Betrag in Höhe von 3 % der in § 2 Abs. 1 Buchstabe d) aufgeführten Gesamtsumme.

b) Die restlichen Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

= 16,0 %

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	= 17,6 %
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.	= 28,0 %
Deutsches Rotes Kreuz LV Berliner Rotes Kreuz e.V.	= 14,4 %
Diakonisches Werk Berlin-Brandenbg.-schl. Oberlausitz e.V.	= 24,0 %

(3) Die Wohlfahrtsverbände können der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres eine begründete Neuaufteilung der Mittel vorschlagen. Der Vorschlag gilt als vereinbart, wenn die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ihm nicht binnen vier Wochen nach Zugang gegenüber dem Verband schriftlich widerspricht.

§ 7 Förderprogramme

(1) Das Land Berlin entwickelt die gesamtstädtischen sozial- und gesundheitspolitischen Zielsetzungen und Planungen für die drei Förderprogramme unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände weiter.

(2) Die Förderprogramme bestehen aus:

- a) den drei Handlungsfeldern Verbundsystem Drogen / Sucht, HIV / AIDS / STD / Hepatitiden und den besonderen gesundheitlichen Bedarfslagen im IGP,
- b) gesamtstädtischen Projekten der Alten-, Behinderten, Wohnungslosen- und Haftentlassenenhilfe, der Schuldnerberatung, der Selbsthilfe und der ehrenamtlichen Arbeit sowie den Migrantensozialdiensten im ISP und
- c) gesamtstädtischen Projekten zur Förderung des sozialen und bürgerschaftlichen Engagements, der Nachbarschaftsarbeit und Selbsthilfe im IFP STZ.

(3) Alle Zuwendungen im Rahmen dieser Förderprogramme werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin gewährt.

§ 8 Transparenz

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich zu der für den sogenannten Dritten Sektor erarbeiteten Transparenzcharta (Initiative Transparente Zivilgesellschaft - ITZ – Anlage 2) und sind auch nach Vertragsabschluss offen für die Übernahme weitergehender Initiativen auf Landesebene.

(2) Die Wohlfahrtsverbände werben innerhalb ihrer Mitgliedsorganisationen aktiv für eine vergleichbare Übernahme und Anerkennung.

§ 9 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag wird für den Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem 01. Januar 2011 und endend mit dem 31. Dezember 2015, abgeschlossen.

(2) Die Vertragspartner verständigen sich spätestens bis zum 30. April 2014, ob eine Fortsetzung des Vertrags beabsichtigt ist.

Berlin, den 16.12.2010

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Berlin e.V.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg -
schlesische Oberlausitz e. V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin
Körperschaft des Öffentlichen Rechts